

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Beschluss über Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss betreffend die Ergänzung des Bebauungsplan-Entwurfs 60539/04
Arbeitstitel: Griesberger Straße in Köln-Esch/Auweiler

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Stadtentwicklungsausschuss	19.09.2019
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	19.09.2019
Rat	26.09.2019

Beschluss:

Der Rat beschließt

- über die zum Bebauungsplan-Entwurf 60539/04 für das Gebiet zwischen Griesberger Straße, Frohnhofstraße, Weilerstraße und Chorbuschstraße in Köln Esch/Auweiler —Arbeitstitel: Griesberger Straße in Köln-Esch/Auweiler— abgegebenen Stellungnahmen gemäß Anlage 2;
- den Bebauungsplan 60539/04 mit gestalterischen Festsetzungen nach § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) im ergänzenden Verfahren nach § 214 Absatz 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2 414) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S 1 722) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2 023) —jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung— als Satzung mit der nach § 9 Absatz 8 BauGB beigefügten Begründung.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung

Der Bebauungsplan 60539/04; Arbeitstitel: Griesberger Straße in Köln-Esch/Auweiler wurde vom Stadtentwicklungsausschuss zur Aufstellung am 19.05.2011 beschlossen, mit dem Ziel, ein Allgemeines Wohngebiet (WA) und ein Dorfgebiet (MD) sowie zu erhaltene Bäume innerhalb einer Grünfläche festzusetzen. Am 17.04.2013 erfolgte im Amtsblatt der Stadt Köln die Bekanntmachung. Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 08.04.2014 den Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Die Rechtskraft trat mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln am 07.05.2014 ein.

Am 09.12.2014 wurde ein Normenkontrollantrag beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) zum Bebauungsplan 60539/04 gestellt.

Mit Normenkontrollurteil vom 27.01.2016 – 7 D 130/14.NE – hat das OVG NRW den Bebauungsplan 60539/04 für unwirksam erklärt. In der Urteilsbegründung wird ausgeführt, dass der Bebauungsplan formell mangelhaft ist, weil es an einem auf einer Umweltprüfung beruhenden Umweltbericht in Sinne von § 2a BauGB fehlt. Die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB waren nach Ansicht des OVG NRW nicht gegeben.

Die Verwaltung ist beauftragt, den festgestellten Mangel des Bebauungsplans im Rahmen des ergänzenden Verfahrens nach § 214 Absatz 4 BauGB zu beheben. Das bedeutet im Wesentlichen, dass vom vereinfachten Verfahren auf das Normalverfahren mit Umweltprüfung und Umweltbericht umgestellt wird.

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 20.09.2018 den Beschluss zur Einleitung eines ergänzenden Verfahrens nach § 214 Absatz 4 BauGB zum Bebauungsplan 60539/04 gefasst. Städtebauliches Ziel ist die Erhaltung des historischen Dorfkerns von Köln-Esch mit seiner ortsbildprägenden Bau- und Freiflächenstruktur. Mit dem Bebauungsplan werden die erhaltenswerten Strukturen im Ortsteil vor ihrer Zerstörung durch bauliche Eingriffe geschützt. Die planungsrechtliche Sicherung des Nutzungsbestandes deckt sich mit der örtlichen Erhaltungssatzung der Stadt Köln vom 09.11.1992, die die Erhaltung des historischen Dorfkerns von Köln-Esch, der durch den als Baudenkmal geschützten Wernershof mit seinem ortsbildprägenden Grünbestand verkörpert wird, gewährleistet. Die Grünfläche im Süden des Plangebietes ist eben diese Freifläche am Wernershof und auch Teil seines Umgebungsschutzes, da sie ein unverbautes Sichtfeld auf die historische Hofanlage gewährleistet.

Die Offenlage fand in der Zeit vom 11.07. bis einschließlich 12.08.2019 statt. Es wurde eine planungsrelevante Stellungnahme abgegeben, die in der Anlage 2 behandelt wird.

Anlagen

- 0 Begründung der Dringlichkeit
- 1 Plangeltungsbereich
- 2 Darstellung und Bewertung zum Bebauungsplan 60539-04
- 3 Begründung
- 4 Ausschnitt Bebauungsplan